

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tele.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernspredker Nr. 210.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Nr. 221.

59. Jahrgang.

Sonntag, den 22. September

1912.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

findet **Dienstag, den 1. Oktober 1912**, von vormittags 12 Uhr an im Verhandlungs-saale der königlichen Amtshauptmannschaft statt.

Eibenstock, den 19. September 1912.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Anton Schimana** in Eibenstock wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch **aufgehoben**. Eibenstock, den 18. September 1912.

Königliches Amtsgericht.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Johannes Otto Fritz Pflaum** in Eibenstock wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch **aufgehoben**. Eibenstock, den 18. September 1912.

Königliches Amtsgericht.

Schöffen- und Geschworenen-Urliste betr.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines **Schöffen** und **Geschworenen** berufen werden können, liegt vom 23. September 1912 ab eine Woche lang in hiesiger Ratskanzlei zur Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste sind innerhalb der Ausbelegzeit bei dem unterzeichneten Stadtrate zu erheben.

Stadtrat Eibenstock, den 20. September 1912.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz.

Die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1) Die Abteilungs- und vortragenden Räte in den Ministerien u.
- 2) Die Vorkände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Wohin der Weg?

Spöttisch hört man oft von der jetzigen Zeit als der Ära der Epigonen sprechen, der Zeit der verweichlichten Nachkömmlinge, die nicht mehr die Kraft besitzen, das Alte auf der gleichen Höhe weiter zu erhalten. Es ist ja richtig, daß Deutschland heute in der Weltpolitik im Konzert der Mächte nicht mehr die erste Geige spielt, nachdem es unter Bismarck in den 70er u. 80er Jahren am vordersten Pult gesessen hatte. Indessen wäre es verfehlt, dies lediglich darauf zurückzuführen, daß unsere Staatsmänner verlagten und der Situation nicht gewachsen seien. Es läßt sich doch nicht leugnen, daß die Verhältnisse heute ganz andere sind als damals, insonderheit ist die Zahl unserer Gegner beträchtlich gewachsen, und das keineswegs ohne unsere Schuld. Weiß man doch, daß der Zweibund in erster Linie sein Entstehen der persönlichen Abneigung Alexanders III. gegenüber Deutschland entspringen ist, indem man sich in Frankreich dieses Moment zur Erfüllung der Revanche-Gelüste zu Ruhe machte. Damals zählte England auch noch zu unseren besten Freunden, während Großbritannien inzwischen unser schärfster Rival geworden ist. Auch dieses haben unsere Staatsmänner keineswegs verschuldet, denn man weiß, daß in der Hauptsache der große wirtschaftliche Aufschwung und die Erstarkung unserer Wehrkraft zur See es sind, welche den Gegensatz hervorgerufen haben. Gegen eine solche Konstellation, wie sie die Triple-Entente darstellt, anzukämpfen, ist eine Aufgabe, die auch für einen so überragenden Mann wie Bismarck eine überaus schwierige gewesen wäre. An und für sich braucht das Bestehen zweier großer Mächtegruppen keinen Anlaß zu denken zu geben, denn tatsächlich wird gerade dadurch, so kraß es auch klingen mag, der Friede gestützt, wenigstens solange, als bis man sich auf keiner Seite etwas herausnimmt. Nun läßt es sich nicht leugnen, daß man in der letzten Zeit auf Seiten der Triple-Entente, wenigstens soweit England und Frankreich in Frage kommen, mit einem Male recht mobil wird, und daß anscheinend eine Periode wiederkehren soll, wie sie unter Eduard VII. bestand, dessen ganzes Ziel darauf ausging, Deutschland auszuscheiden und England als die maßgebende und überragende Weltmacht hinzustellen. Seitdem Herr Poincaré in Petersburg war, ist dem gallischen Dahn der Kamm wieder geschwollen, ob-

wohl dazu wenig Grund vorhanden ist; wahrscheinlich will man eben auf französischer Seite den Eindruck verewischen, den die kühle Reserve Russlands und sein deutliches Bestreben, nicht bei Deutschland anzustößen, aller Orte gemacht hat. Die Verlegung des dritten Geschwaders nach dem Mittelmeer hat zweifellos eine gegen den Dreibund gerichtete Spitze, so sehr man es auch in Abrede stellen möchte. Die Kommentaire, die in der französischen Presse zu die Maßnahme geknüpft wurden, besagten genug. Bezeichnend für den Geist, der augenblicklich wieder jenseits der Vogesen eingekehrt ist, ist die Äußerung eines früheren französischen Marine-Kommandanten, der schlankweg, wenn auch nur für seine Person, erklärte, man müsse das Azoren-Meer als englisches und französisches Gewässer ansehen und sofort den neutralen Mächten im Falle einer Kriegserklärung das Verbot der Schifffahrt durch den Azoren-Kanal bekannt geben. Diese Ansicht wird zweifellos von Millionen von Franzosen geteilt, und über die wahre Stimmung dürfen wir uns trotz mancher gegenseitiger Höflichkeit nicht hinwegtäuschen. Wir müssen stets eingedenk bleiben, daß Deutschland in der Welt wenige Freunde hat und daß man verschiedentlich darauf ausgeht, unseren Einfluß auf die Weltpolitik soweit als irgend möglich zu schmälern.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Abreise des Kaisers. Der Kaiser begab sich am Freitag nachmittag um 3 Uhr im Automobil vom Kasino aus nach dem Bahnhofe Wilhelmshaven, vom Publikum überall mit Hochrufen begrüßt, und reiste 3 Uhr 10 Minuten im Sonderzug nach Station Wilsdorf ab. Zur Verabschiedung war Stationschef Admiral Graf v. Baudissin auf dem Bahnhofe erschienen.

— Die Vertreter der Krete-Schutmächte beim Staatssekretär des Auswärtigen. Die Vertreter der Krete-Schutmächte sprachen Freitag bei dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes vor, um für Krete die Zustimmung des Deutschen Reiches zu einem weiteren dreiprozentigen Aufschlag auf die Zölle zu erlangen, wobei die gegenwärtige italienische Regierung zu Garantien dafür veranlaßt werden

soll, daß dieser Zuschlag ausschließlich zur Entwicklung des Landes verwendet werde.

Österreich-Ungarn.

— Ministerernennungen durch Kaiser Franz Josef. In der Audienz des Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh am Freitag hat der Kaiser den Gouverneur der Postsparkasse, Dr. Schuster von Bonnet zum Handelsminister und den Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Franz Jenker zum Ackerbauminister ernannt. Jenker ist ein Tscheche.

Frankreich.

— Die Luftballons bei den französischen Manövern. Im „Matin“ wird auf Grund von Mitteilungen militärischer Wachtleute erklärt, daß die Luftballons sich bei den letzten Manövern nicht bewährt hätten. Der schnellere der bei den Manövern verwendeten beiden Luftballons habe zur Ausführung eines Umkreises von 400 Kilometern über 10 Stunden gebraucht, während die Flugzeuge für ein Gelände im Umkreise von 200–300 Kilometern nur 2 1/2–3 Stunden gebraucht hätten. Auch die Beweglichkeit der Luftschiffhallen sei ein Märrchen. Es sei unmöglich, eine solche Halle an einem Tage abzubauen und am folgenden Tage an einem anderen Orte wieder aufzustellen. Was die Flugzeuge anlangt, so sei man darüber einig, daß sie noch mancher Vervollkommnung bedürfen. Insbesondere müsse man danach trachten, Flugzeuge zu bauen, die einen großen Aktionskreis besäßen. (Der Zweck dieser Feststellungen kann nicht zweifelhaft sein. Man will in Frankreich Deutschlands Ueberlegenheit auf dem Gebiete der Luftschiffahrt als unweiblich hinstellen. D. Red.).

Serbien.

— Die politische Lage auf dem Balkan. Die Nachricht, daß die serbische Regierung ein Memorandum an die Großmächte über die Lage in Albanien und Makedonien vorbereite, sowie die Blättermeldung über ein Abkommen mit den christlichen Balkanstaaten werden von maßgebender Stelle entschieden in Abrede gestellt. In der Stadt erhalten sich trotz aller offiziellen Beschwichtigungen hartnäckig die Gerüchte über eine angeblich in kürzester Zeit bevorstehende Aktion Serbiens und über schleunige militärische Vorbereitungen zu der für den 23. September zu